

Professor Dr. Peter Krebs

Wahlpflichtfach „Wettbewerbsrecht“

Betreuer: Professor Dr. Peter Krebs

(Zweitgutachter: in der Regel Professor Dr. Torsten Schöne)

I. Veranstaltungen, Leistungsnachweise, Diplom

Das Wahlpflichtfach „Wettbewerbsrecht“ wird, wie alle Wahlpflichtfächer, sechsstündig angeboten. Hierzu gehören zwei Vorlesungen á zwei Stunden und eine Übung á zwei Stunden. Von der Möglichkeit eines Seminars an Stelle einer Übung wird grundsätzlich kein Gebrauch gemacht. Dies geschieht im Interesse der Studierenden, da nur die Übung eine hinreichende Vorbereitung auf die Diplomklausuren ermöglicht. In der Übung werden mindestens drei Klausuren angeboten, von denen mindestens zwei zu bestehen ist.

Vorlesungen und Übung werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten. Im Regelfall ist der Beginn im Wintersemester. Die Diplomklausuren (Gewicht der Wahlpflichtfachklausuren 12 % des Diploms, wie die anderen Diplomklausuren, Durchschnitt der drei Klausuren muss 4,0 oder besser sein) werden bisher nach jedem Semester angeboten. Dies soll, wenn irgendwie möglich, weiter beibehalten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Prüfungsausschuss „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“. Es wird empfohlen, das Wahlpflichtfach nicht so sehr nach Notengesichtspunkten, sondern im Hinblick auf mögliche Berufsziele auszuwählen. Insbesondere die Diplomarbeit ist eine Möglichkeit, sich für Unternehmen interessant zumachen. Wie in jedem Wahlpflichtfach, ist am Ende der Diplomprüfung auch eine mündliche Prüfung erforderlich (Gruppenprüfung, pro Prüfling ca. 15 Minuten, Gewicht 6 % des Diploms). Auch die Diplomarbeit (Gewicht 30 %) kann im Wahlpflichtfach „Wettbewerbsrecht“ oder grenzüberschreitend zur Betriebswirtschaft z.B. in der Kombination „Wettbewerbsrecht/Marketing“ geschrieben werden. Wer auch die Diplomarbeit im juristischen Wahlpflichtfach erbringt, für den geht das Wahlpflichtfach mit 48 % in die Diplomgesamtnote ein.

II. Vermittelte Inhalte

1. Kartellrecht

Die Vorlesung „Kartellrecht“ befasst sich mit dem Kartellrecht im engeren Sinne, also dem Zusammenwirken von Unternehmen, um den zwischen ihnen bestehenden oder jedenfalls möglichen Wettbewerb zu reduzieren oder auszuschließen (z.B. Preisabsprachen, Gebietsabsprachen); mit dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (z.B. mit dem Verbot an Abnehmer die erworbene Ware an Wiederverkäufer zu veräußern) und der Fusionskontrolle (Zusammenschlusskontrolle), mit der verhindert werden soll, dass eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Alle drei Teilgebiete werden durch wettbewerbspolitische, also volkswirtschaftliche Konzepte beeinflusst. Das Kartellrecht ist inzwischen weit überwiegend europäisch geregelt. Die Bedeutung des parallelen deutschen Rechts geht stetig zurück. Zum Wettbewerbsrecht gehört auch das Vergaberecht (das Recht der Vergabe größerer öffentlicher Aufträge), ein erst relativ neues, aber in seiner Bedeutung für alle Unternehmen, die sich um Aufträge der öffentlichen Hand bemühen, stetig wachsendes Gebiet.

2. UWG/Markenrecht

Die zweite Vorlesung, die hier stichwortartig mit der Bezeichnung UWG/Markenrecht umschrieben wird, beinhaltet zunächst das so genannte Lauterkeitsrecht, also die Regeln speziell des deutschen UWG, die festlegen, welche Formen der Werbung, aber z.B. auch der Nachahmung fremder Produkte lauter (also erlaubt) bzw. unlauter (also verboten) sind. Großen Einfluss haben Richtlinien, wie die über irreführende und vergleichende Werbung. Die verschiedenen Spezialregeln, die z.B. Werbebeschränkungen für einzelne Produktgruppen (wie z.B. Arzneimittel) enthalten, können nur beispielhaft angesprochen werden. Weiter gehört zu dieser Vorlesung das Markenrecht, welches im Wesentlichen im Markengesetz geregelt ist und überwiegend auf der Markenrechtsrichtlinie beruht. Teilgebiete des Markenrechts sind der Schutz der Marken im engeren Sinne (Produktnamen, aber auch Produktgestaltung), der Schutz von Geschäftsbezeichnungen (für diese gelten ergänzend § 37 HGB und § 12 BGB (analog) und das UWG) und der Schutz geografischer Herkunftsbezeichnungen. Ebenfalls Teil der Vorlesung UWG/Markenrecht ist das in Deutschland und grundsätzlich auch international nicht ausdrücklich geregelte Recht der Internet-Domain-Namen, insbesondere die Rechtslage bei von der DENIC e.G. verwalteten „de“ Adressen. Auch das UWG/Markenrecht ist schon heute überwiegend europäisch geprägt. 2007 wird die Lauterkeitsrichtlinie umzusetzen sein. Neben Richtlinien und Verordnungen ist hier insbesondere auf die Warenverkehrsfreiheit gemäß Art. 28, 30 EGV zu verweisen. (Hinweis: Nicht zum Umfang des angebotenen und geprüften Stoffes gehören das Urheberrecht, das Geschmacksmusterrecht, das Gebrauchsmusterrecht und das Patentrecht. Soweit es im Rahmen des Studienganges Wirtschaftsrecht, bzw. z.B. im Medienstudiengang durch Lehrbeauftragte, ein Angebot, z.B. im Urheberrecht, gibt, wird den Teilnehmern der Wahlpflichtfachgruppe „Wettbewerbsrecht“ der Besuch einer solchen Veranstaltung nachdrücklich empfohlen.)

III. Beruflicher Anwendungsbereich/betriebswirtschaftliches Kombinationsfeld

In Großunternehmen gibt es in diesem Bereich spezialisierte Juristen. Spezialisierte kleinere Anwaltskanzleien und Großkanzleien haben wiederholt Interesse an Wirtschaftsjuristen für den so genannten back-office-Bereich gezeigt. Der hier spezialisierte Wirtschaftsjurist könnte auch in einem Landeswirtschaftsministerium oder dem Bundeswirtschaftsministerium oder beim Wettbewerbskommissar der EU oder bei spezialisierten internationalen Organisationen, wie der WIPO in Genf oder dem europäischen Markenamt in Alicante, eine Beschäftigung finden. Von besonders großem Interesse dürfte die Wahlpflichtfachgruppe jedoch für diejenigen sein, die eine Tätigkeit im Marketingbereich oder im Vertrieb eines Unternehmens anstreben. Die entsprechenden Unternehmensabteilungen „mögen keine Juristen“, sind aber auf juristische Kenntnisse angewiesen, soll das Unternehmen nicht schwerwiegenden Gefahren ausgesetzt werden. Die Wahlpflichtfachgruppe „Marketing“ ist daher eine ideale Ergänzung zur Wahlpflichtfachgruppe „Wettbewerbsrecht“. Allerdings kommen auch andere Kombinationen, wie z.B. mit Internationalem Management, gut in Betracht. Wer eine allgemeine Führungsposition anstrebt, erwirbt mit dem Wettbewerbsrecht eine wichtige Nebenqualifikation. Aber auch im Bereich des Einkaufs spielen die entsprechenden Regeln eine wichtige Rolle. Selbst wenn im betriebswirtschaftlichen Berufsfeld (z.B. Personal) das Wettbewerbsrecht keine große Rolle spielt, wird es in Unternehmen als zentral wirtschaftsbezogenes, anspruchsvolles Fach gut angesehen. Positiv für die Studenten ist, dass das Wettbewerbsrecht sehr dynamisch ist, wodurch ältere Juristen einen Großteil ihre Wissens- und Erfahrungsvorsprungs verlieren.

IV. Praktika, Auslandsstudium

1. Praktika

Von besonderer Bedeutung für die späteren Berufsaussichten sind anspruchsvolle Praktika. Die wertvollsten Praktika sind diejenigen in renommierten Großunternehmen, am besten im Ausland und zwar am besten exakt in dem Bereich, in dem man später arbeiten möchte. Zu empfehlen sind daher also insbesondere Praktika in Marketingabteilungen, Abteilungen für Produktmanagement und Verkauf- und Einkaufsabteilungen. Als Praktikastellen mit Bezug zum Wettbewerbsrecht kommen z.B. auch in Betracht das Bundesministerium der Justiz, Berlin (Referat Wettbewerbsrecht oder auch Urheberrecht); Bundesministerium für Wirtschaft, Berlin (Referat Kartellrecht); Industrie- und Handelskammern in Deutschland; Vereine zum Schutze des Wettbewerbs; Verbraucherschutzverbände; spezialisierte Anwaltskanzleien; Abteilungen für Marken, Patente, Lizenzen in Großunternehmen; Wettbewerbskammern bzw. spezialisierte Kammern für Handelssachen an den Landgerichten (auf Grund Vorrangs der Rechtsreferendare Zugang wohl nur im Einzelfall möglich; Bundeskartellamt, Bonn (Vorlauf ca. 1 ½ Jahre); WIPO (World Intellectual Property Organization), Genf; Europäisches Markenamt, Alicante; Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb (die letzten beiden in der Regel erst nach Studienabschluss).

2. Auslandsstudium

Auslandsstudium und Auslandspraktika werden generell nachdrücklich empfohlen. Sie sind für die Berufschancen von großer Bedeutung. Auf Grund der starken Europäisierung des Wettbewerbsrechts ist ein effektives wettbewerbsrechtliches Studium sowohl in den Mitgliedsländern der Europäischen Union (z.B. in Partneruniversitäten in Fachreich, Dänemark, Finnland) als auch in der Schweiz sehr gut möglich. Wer entsprechend umfangreiche Veranstaltungen besucht, für den kommt eine Anerkennung als Übungsschein im Wahlpflichtfach in Betracht. Bei gleichen Prüfungsansprüchen und vorheriger Ablegung des Übungsscheins könnte im Einzelfall sogar eine Anrechnung als Diplomklausur in Betracht kommen. Hinzuweisen ist auch auf vertiefende Masterstudiengänge im Wettbewerbsrecht, wie sie z.B. in England angeboten werden, die nach Abschluss des Diploms wahrgenommen werden könnten.